

POLITISCHE ABTEILUNG III
p.B.15.21.Am.(16).-RIA/BUG

Bern, den 20. November 1991

Offizieller Arbeitsbesuch von
Staatssekretär Klaus Jacobi in
Washington, 9.-11. Dezember 1991

EXPORTKONTROLLEN IM BEREICH ABC UND RAKETEN

1. Heutiger Stand

1.1. Nuklear: Im Atomgesetz und der dazugehörenden Verordnung haben wir eine rechtliche Basis, um jene Güter zu kontrollieren, die sich entweder direkt aus dem Atomsperrvertrag ergeben, oder die im Zangger-Komitee und in der "Nuclear Suppliers Group" abgesprochen werden.

Die "Nuclear Suppliers Group" (NSG) ist im letzten Frühling auf amerikanisches Betreiben wiederbelebt worden, um sich der "dual-use"-Problematik anzunehmen. An den drei bisherigen Sitzungen (Den Haag im Mai, Brüssel im Juni und Annapolis im Oktober) ist es nicht gelungen, die geplante Liste der zu kontrollierenden Güter fertig zu stellen. Die Schweiz wird Mitte Januar zu einem vierten Treffen nach Interlaken einladen.

Der Bundesrat hat am 30.10.1991 beschlossen, künftig beim Export bewilligungspflichtiger Güter sogenannte "full-scope safeguards" zu verlangen. Der Beschluss erfolgte, nachdem der gleiche Schritt von Grossbritannien, Frankreich und Belgien getan worden war. Wir haben die Massnahme unseren Partnern in der NSG bereits in Annapolis vorangekündigt, worauf sie anschliessend unser Beobachter bei der UNO in New York in seiner Erklärung vor der ersten Kommission am 1.11.1991 offiziell bekanntgegeben hat.

1.2. Chemische und biologische Waffen: Die Schweiz war von Anfang an bei der Australien-Gruppe¹⁾ dabei. Die zu kontrollierenden chemischen Vorläufersubstanzen haben wir im Rahmen des Kriegsmaterialgesetzes geregelt. Ab 1.1.1992 werden alle 50 Produkte der Australien-Liste, d.h. auch jene, die früher auf der Warnliste²⁾ waren, kontrolliert. Das entspricht der Abmachung, welche die Mitglieder der Gruppe an der letzten Sitzung (Mai 1991) getroffen haben.

An der nächsten Sitzung der Australien-Gruppe (10.-12.12.1991 in Paris) wird die Frage diskutiert, ob die Liste weiter verlängert werden sollte. Unsere Industrie ist etwas beunruhigt, weil sie befürchtet, dass die Liste endlos ausgedehnt werden könnte. Wir haben nichts gegen den Einbezug neuer Substanzen, die erwiesenermassen für chemische Waffen gebraucht werden können und die auch aktiv auf den Markt gesucht werden. Andererseits glauben wir, dass man aus der bestehenden Liste ein paar rein theoretisch bedeutsame Produkte entfernen könnte. Wir hoffen, dass uns die Amerikaner diesbezüglich unterstützen werden.

Biologische Kampfstoffe sind bei uns ebenfalls im Kriegsmaterialgesetz geregelt. Bis heute gibt es keine international vereinbarten Listen von Agenzien. Die Deutschen wollten im Rahmen der 3. Ueberprüfungskonferenz der B-Waffen-Konvention wenigstens eine Indikativ-Liste aufstellen, die Amerikaner lehnten das strikte ab. Vielleicht werden sie im Rahmen der Australien-Gruppe hierfür eher Hand bieten. Nachfragen bei unserer Industrie haben ergeben, dass der Export von biologischen Agenzien bei uns minimal ist.

1 Die Australien-Gruppe besteht seit 1985 und umfasst heute 22 OECD-Staaten. Sie verfolgt das Ziel, Exportkontrollen von Vorläufersubstanzen zu harmonisieren, die für die Herstellung von C-Waffen benötigt werden.

2 Die Warnliste ist für Produkte bestimmt, bei denen die Industrie zu Vorsichtsmassnahmen aufgefordert wird, ohne dass formelle Exportkontrollen vorgesehen werden.

An der nächsten Sitzung der Australien-Gruppe wird man sich auch mit "dual-use"-Gütern im B- und C-Bereich befassen. Wir haben für die geplante Notverordnung Listen ausgearbeitet, die wir an die Mitglieder der Australien-Gruppe verteilt haben. Es gibt einige kleinere Differenzen gegenüber den bereits bestehenden US-Listen, die technischer Natur sind. Wir werden diese in Paris erklären und hoffen, dass es möglich sein wird, sich in der Australien-Gruppe auf einheitliche Listen zu einigen.

1.3.3. Raketentechnologie: Fast 80 % der Güter auf den Listen des "Missile Technology Control Regime" (MTCR) finden sich in unserem Aussenwirtschaftsgesetz. Dieses erlaubt vorläufig nur, den Export von Waren nicht schweizerischen Ursprungs zu verbieten, falls das Ursprungsland hierzu keine Bewilligung erteilt. Aufgrund dieser Rechtslage war es für uns bisher nicht möglich, dem "MTCR" als Vollmitglied beizutreten. Das soll sich aber nächstens ändern.

2. Geplante Notverordnung für "dual-use"-Güter

Die geplante Notverordnung im "dual-use"-Bereich wird noch vor Ende dieses Jahres dem Bundesrat unterbreitet. Das federführende BAWI geht davon aus, dass sie spätestens auf den 1. Februar 1992 in Kraft treten kann.

Somit werden auch wir nächstens gesetzliche Instrumente haben, wie sie in letzter Zeit vor allem in den USA und in Deutschland geschaffen worden sind.

Das heisst jedoch nicht, wir hätten bisher im "dual-use"-Bereich nichts gemacht. Der Bundesrat hat verschiedene Exportverbote auf der Grundlage von Artikel 102, Ziffer 8 erlassen. Noch häufiger ist es uns gelungen, Ausfuhrvorhaben in kritische Länder durch "moral suasion" zu verhindern (vgl. hierzu das Beispiel MBR-Sulzer, Fermenter für den Iran, wo neben Israel auch die USA bei uns mehrmals interveniert haben).

Was mit der Notverordnung ändern soll, ist folgendes:

- a) Für in Listen genau definierte Güter müssen Ausfuhrlicenzen eingeholt werden:
 - i) Im A-Bereich werden wir die NSG-Liste übernehmen, sobald sie besteht (wir werden mit dem Verabschieden der Notverordnung aber nicht warten, bis diese Liste kommt, sondern sie später hinzufügen).
 - ii) Im C-Bereich haben wir eine eigene Liste, die aber weitgehend mit dem Entwurf der Australien-Gruppe identisch ist. Sobald in der Australien-Gruppe eine konsensfähige Liste besteht, soll diese übernommen werden.
 - iii) Im B-Bereich sind wir gezwungen, eine eigene Liste zu erstellen, weil es noch keine international abgestimmte gibt. Gelingt es der Australien-Gruppe, eine solche zu erstellen, werden wir diese später übernehmen.
 - iv) In der Raketentechnologie werden wir die MTCR-Liste übernehmen, was uns erlauben wird, dem Bundesrat gleichzeitig mit dem Antrag für die Notverordnung den Beitritt der Schweiz zur MTCR-Gruppe vorzuschlagen.
- b) Es werden keine Bewilligungen erteilt, wenn die beabsichtigte Ausfuhr internationalen Abkommen widerspricht oder Grund zur Annahme besteht, dass damit chemische oder biologische Kampfstoffe hergestellt, bzw. Nuklearwaffen und unbemannte Flugkörper weiterverbreitet werden sollen.
- c) Lieferungen nach OECD-Ländern sind nicht bewilligungspflichtig, weil davon ausgegangen wird, dass im Kreise dieser Länder gleichwertige Kontrollen bestehen.
- d) Widerhandlungen gegen die Bewilligungspflicht werden strafrechtlich verfolgt: Gefängnis oder Busse bis zu SFr. 500'000, in schweren Fällen Gefängnis oder Busse bis zu SFr. 5 Mio.